

§1 Name und Zweck

Der am 6.03.1897 in Sennfeld gegründete Turnverein führt den Namen

"Turnverein 1897 Sennfeld e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Adelsheim-Sennfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies erfolgt insbesondere durch die Pflege des Amateursports.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände und er behält diese Mitgliedschaft bei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Übergabe der Mitgliedskarte an das neue Mitglied.

c) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

2. Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

b) Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Turnrates verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§3 Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern werden nach der geltenden Ehrenordnung des Vereins vorgenommen.

§4 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6 Vereinsstruktur

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Bei Bedarf werden durch den Beschluss des Turnrates neue Abteilungen gegründet. Die Abteilung wird durch den Übungsleiter und ggf. dessen Stellvertreter geleitet. Jede Abteilung hat eine Stimme im Turnrat.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung)

2. Der Gesamtvorstand (=Turnrat)

§8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt
 - b) 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Turnrat. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung oder Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Informationskästen des Vereins soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese enthält folgende Punkte:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Schriftführers
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Übungsleiter
 - Entlastung des Turnrates
 - Wahlen, sofern sie im Sinne der Satzung notwendig sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und Ergänzungen der Satzung können nach §33 BGB nur mit einer Mehrheit von 3/4 (Dreiviertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingehen.

9. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zweidrittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmung erfolgt auf Wunsch.

11. Über den Verlauf der Versammlungen, insbesondere über Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Turnrat (=Gesamtvorstand)

1. Der Turnrat setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier

b) den Mitgliedern des Turnrates bestehend aus

- den Vertretern der Abteilungen (=Übungsleiter)
- 2 aktiven Beisitzern
- 2 passiven Beisitzern
- einem Vertreter der Jugendabteilung (=Jugendleiter)

Grundlage für die Arbeit der Jugendabteilung ist die Jugendordnung des TV 1897 Sennfeld e.V.

2. Der geschäftsführende Vorstand

a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretenden Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

b) Der geschäftsführende Vorstand ernennt Übungsleiter und diese werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt.

c) besondere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Turnrat nicht notwendig ist. Der Turnrat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes in der nächsten Turnratssitzung zu informieren.

d) Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Der Turnrat

a) Der Turnrat leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Turnrates es beantragen. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Turnrates anwesend sind. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.

b) Bei Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

c) Besondere Aufgaben des Turnrates sind die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Übungsleiter

4. Gemeinsame Aufgaben

Über finanzielle Aufgaben entscheidet der Turnrat. Der geschäftsführende Vorstand kann im Dringlichkeitsfall gemeinsam Ausgaben beschließen. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine über Ausgaben von höchstens EURO 50.- entscheiden. Alle Ausgaben sind in der nachfolgenden Turnratssitzung bekannt zu geben und zu begründen.

§10 Wahlen

Die Mitglieder des Turnrates und des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis sie durch die Mitgliederversammlung entlastet werden und der Nachfolger gewählt ist oder vom Turnrat kommissarisch berufen wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Eine Wiederwahl der Prüfer im Folgejahr ist nicht zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Einberufung

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Turnrat mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) beschlossen hat oder es von 2/3 (zweidrittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

2. Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlussfassung

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Vermögen
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Adelsheim, die es an einen Nachfolgeverein übergibt, wenn dieser bis spätestens 3 Jahre nach der Auflösung des Vereins als Turnverein neu gegründet wird und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann die Stadt das Vermögen einem anderen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigem Zweck ihrer Wahl zuführen. Die Verwendung dieses Vermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt am 11.3.2014